

Positionspapier Häusliche Gewalt

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden Württemberg (GbR), ein Zusammenschluss aus dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege (KdöR) mit Sitz in Karlsruhe, dem Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., setzt in Baden Württemberg landesweite Projekte der Straffälligenhilfe um.¹ Zwölf der in o.g. Verbänden organisierten Vereine bieten Angebote wie „Anti-Aggressivitäts-Training“, „Anti-Gewalt-Training“ und „Gewalt-Sensibilisierungs-Training“ an. Um die Qualität dieser Angebote zu verbessern wurde vom Netzwerk Straffälligenhilfe vor drei Jahren die Qualitätsgemeinschaft „Gewaltprävention und Anti-Gewalt-Konzepte“ gegründet. Die Mitglieder dieser Qualitätsgemeinschaft verpflichten sich zur Umsetzung definierter Standards und zur Durchführung einer begleitenden Evaluation.

Häusliche Gewalt ist in unserem Verständnis ein Muster von kontrollierendem Verhalten, das die körperliche und seelische Integrität einer anderen Person verletzt. Dies kann ernsthafte und lang anhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie, sowie körperliche und seelische Gesundheit der geschädigten Person haben. Häusliche Gewalt beinhaltet physische, psychische, sexualisierte, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung.²

Unter Gewalt verstehen wir jede Verletzung der körperlichen und/oder psychischen Integrität einer Person durch eine andere mittels:

- Ausnutzung ungleicher Kräfteverhältnisse
- intentionalem/zielgerichtetem Handeln
- in tätlicher oder verbaler Form

Unter Häuslicher Gewalt verstehen wir die Gewaltanwendung in bestehenden ehelichen und nicht ehelichen häuslichen Gemeinschaften, unabhängig von der sexuellen Orientierung, sowie in Lebensgemeinschaften in einer Trennungsphase

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit sondern findet öffentliche Aufmerksamkeit und wird rechtlich sanktioniert. Gewaltausübenden muss daher unmissverständlich das Ende der Gewalt abverlangt werden.

¹ Weitere Informationen unter: www.nwsh-bw.de

² Aus Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.

Unsere Täterarbeit beinhaltet daher:

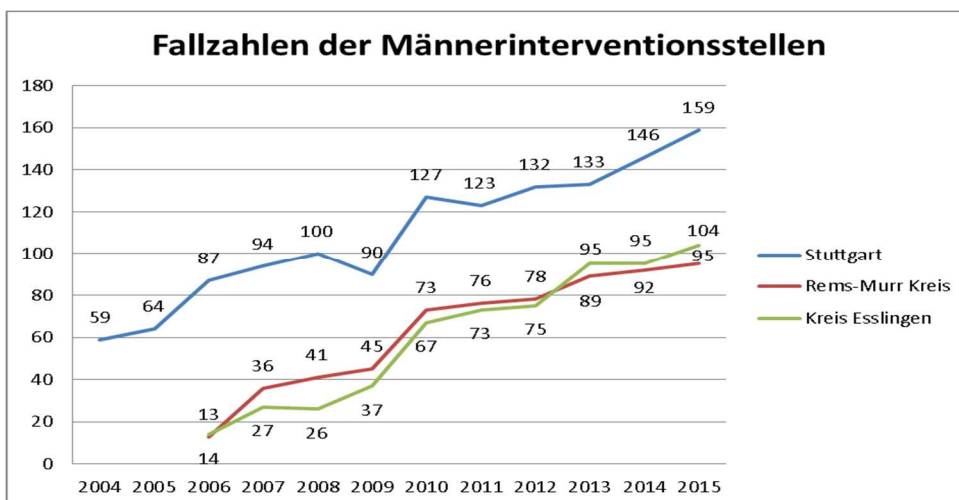
- Eine Vereinbarung mit dem Täter zur sofortiger Beendigung von Gewalt. Dies wird von den Teilnehmern unterschrieben und von den Beratern und Trainern im Rahmen der Kooperation mit den zuweisenden Stellen bzw. dem sozialem Umfeld beobachtet/kontrolliert.
- Übernahme der Verantwortung des Täters für das eigene Handeln
- Auseinandersetzung mit dem eigenen Gewaltverhalten
- Entwicklung und Training sozialer Kompetenzen
- Entwicklung und Training gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien
- Herstellung von Opferempathie
- Lernen zukünftige Konflikte gewaltfrei zu lösen

Täterarbeit Häusliche Gewalt ist nur im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt erfolgreich. Ein bewährtes Modell ist in dieser Hinsicht die „Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt – STOP“³.

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Baden-Württemberg wurden im Jahr 2015 8369 Straftaten der Häuslichen Gewalt erfasst. Diese setzten sich aus Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheit/persönliche Freiheit (rohe, gewaltsame Handlung) und sonstige Straftatbestände nach dem StGB zusammen.

Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen lag in den genannten Deliktgruppen bei 7475. Davon wurden bei den Straftaten gegen das Leben 26 (19 männliche sowie 7 weibliche) Tatverdächtige erfasst. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden 103 Tatverdächtige (ausschließlich männlich) erhoben. 7057 Tatverdächtige (5683 männlich sowie 1374 weiblich) verzeichnete die Straftat Rohheit/persönliche Freiheit. Die sonstigen Straftatbestände nach dem StGB wurden mit 289 (207 männlich sowie 82 weiblich) Tatverdächtigen aufgeführt. Festzuhalten ist, dass der Anteil der Körperverletzungen mit 85% die größte Deliktgruppe darstellt. In Summe wurden 80% der Straftaten von Männern sowie 20% von Frauen begangen⁴.

Nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes stieg der Bedarf an Täterarbeit kontinuierlich an. Dies zeigen auch die Fallzahlen der Männerinterventionsstelle Stuttgart (MIS), ein Angebot der Fachberatungsstelle Gewaltprävention⁵.



1 Abbildung - Quelle: Männer-interventionsstelle Stuttgart

³ Weitere Informationen unter <http://www.stuttgart.de/item/show/535202>

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik, Grundtabelle Häusliche Gewalt, Berechnungszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015, 01.01.2016

⁵ Weitere Informationen unter: <http://www.sozialberatung-stuttgart.de/maennerintervention.php>

Leider sind Modelle wie die „Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt – STOP“ die Ausnahme in Baden Württemberg. In den meisten Stadt- und Landkreisen gibt es nach unserem Kenntnisstand keine interinstitutionellen Angebote, die sowohl den Hilfebedarfen der Opfer gerecht werden und im Sinne sekundärpräventiver Maßnahmen Angebote für die Täter beinhalten. Um eine flächendeckende Versorgung in ganz Baden Württemberg sicherzustellen, bedarf es einer landesweiten Koordinierung. Diese sollte den flächendeckenden Ausbau von Interventionsverfahren, Hilfen für die Opfer und einhergehende Angebote für die Täter zum Ziel haben. In diesem Zuge müsste die Vernetzung mit Frauenunterstützungseinrichtungen gewährleistet werden. Aus unserer Sicht ist hier die vom Sozialministerium gegründete Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geeignet.

Als Grundlage für weitere Überlegungen ist eine Erhebung der regionalen Bedarfe und der aktuell vorhandenen Hilfelandschaft aus unserer Sicht unerlässlich. Zudem sollte die Erhebung alle Angebote sichtbar machen, bei denen ein Potential zur Nutzung von Synergieeffekten vorhanden ist. Nach unserer Einschätzung gibt es regional Anbieter, die bereits im Bereich der Gewaltprävention⁶ tätig sind und entsprechend qualifiziert werden könnten. Diese Aufgabe könnte nach unserer Einschätzung ebenfalls von der Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen übernommen werden.

Um den Ausbau der Angebote mit Ziel einer landesweiten Abdeckung sicherzustellen, müssen vorab die Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt und soweit möglich geklärt werden. Wir halten hier sowohl eine leistungsrechtliche Finanzierung nach den §§ 67 ff SGB XII⁷ als auch eine Zuschussfinanzierung für möglich.

Da wir hier das Land in einer Steuerungsverantwortung sehen, wäre es aus unserer Sicht zielführend, einen Teil der Personalkosten durch Landesmittel zu finanzieren. Dies hat sich beispielsweise bei der Förderung von Suchtberatungsstellen (VwV-PSB/KL) und Sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi) bewährt. Hierdurch wird den Kommunen ein Anreiz für den Ausbau dieser Angebote gegeben. Im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift könnten zudem notwendige Standards, bzgl. der Mitarbeiterqualifikation und der Vernetzung vor Ort vorgegeben werden.

⁶ z.B. im Bereich der Gewaltprävention mit Jugendlichen.

⁷ In den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII (15.12.2015) wird häusliche Gewalt dezidiert als Tatbestandsmerkmal für besondere Lebensverhältnisse im Sinne des § 67 SGB XII benannt.